

Sitzung vom 6. Juli 1999

**1284. Postulate
(Rückschaffung von kriminellen Personen aus dem Kosovo)**

A. Die Kantonsräte Alfred Heer, Zürich und Dr. Christoph Mörgeli, Stäfa, haben am 3. Mai 1999 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird gebeten, dringend eine Lösung bezüglich Rückschaffung von kriminellen Personen aus dem Kosovo zu finden.

Begründung:

Durch den Krieg in der Bundesrepublik Jugoslawien werden keine Rückschaffungen von kriminellen Personen aus dem Kosovo mehr vollzogen. Dies führt einerseits zu einem Mangel an Gefängnisplätzen im Kanton Zürich, andererseits zu einem grossen Unmut in der Bevölkerung.

Die Schweiz engagiert sich in der Balkanregion grosszügig mit Hilfe vor Ort für die Vertriebenen aus dem Kosovo. Auch haben Flüchtlinge aus dem Kosovo bereits in grosser Zahl Aufnahme in der Schweiz gefunden. Die humanitäre Hilfe der Schweiz für die unschuldig vertriebenen Zivilisten aus dem Kosovo ist nötig und richtig, darf aber nicht dazu führen, dass kriminelle Personen von den Kriegswirren profitieren und sich weiterhin in der Schweiz aufhalten dürfen.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, zusammen mit den Bundesbehörden dafür zu sorgen, dass kriminelle Personen aus dem Kosovo aus der Schweiz weggewiesen werden.

B. Die Kantonsräte Alfred Heer, Zürich und Dr. Christoph Mörgeli, Stäfa, haben am 7. Juni 1999 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird gebeten, sich dringend mit den Bundesbehörden in Verbindung zu setzen, damit kriminelle Asylbewerber aus dem Kosovo aus der Schweiz ausgewiesen werden können. Solange eine Rückschaffung in den Kosovo nicht möglich ist, sollte eine Rückschaffung in die Flüchtlingslager in Mazedonien oder Albanien vollzogen werden.

Begründung:

Durch den Krieg in der Bundesrepublik Jugoslawien werden keine Rückschaffungen von kriminellen Personen aus dem Kosovo mehr vollzogen. Dies führt einerseits zu einem Mangel an Gefängnisplätzen im Kanton Zürich, andererseits zu einem grossen Unmut in der Bevölkerung.

Die Schweiz engagiert sich in der Balkanregion grosszügig mit Hilfe vor Ort für die Vertriebenen aus dem Kosovo. Auch Flüchtlinge aus dem Kosovo haben bereits in grosser Zahl Aufnahme in der Schweiz gefunden. Die humanitäre Hilfe der Schweiz für die unschuldig vertriebenen Zivilisten aus dem Kosovo ist nötig und richtig, darf aber nicht dazu führen, dass kriminelle Personen von den Kriegswirren profitieren und sich weiterhin in der Schweiz aufhalten dürfen.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, zusammen mit den Bundesbehörden dafür zu sorgen, dass kriminelle Personen aus dem Kosovo aus der Schweiz weggewiesen werden können. Der Bund hat gemäss Bundesrat Deiss bereits für 60 Mio. Franken vor Ort Hilfe geleistet. Es sollte deshalb möglich sein, mit Mazedonien oder Albanien ein Abkommen zu treffen, damit kriminelle Asylbewerber in die dortigen Flüchtlingslager ausgeschafft werden können.

Nachdem der Bund Flüchtlinge mit Flugzeugen in die Schweiz bringt, sollte der umgekehrte Weg durchaus auch möglich sein.

Das Postulat wurde am 14. Juni 1999 vom Kantonsrat für dringlich erklärt.

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zu den Postulaten Alfred Heer, Zürich, und Dr. Christoph Mörgeli, Stäfa, wird wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat hat am 7. April 1999 gestützt auf Art. 14a Abs. 5 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) die gruppenweise vorläufige Aufnahme von jugoslawischen Staatsangehörigen angeordnet, bei denen feststeht, dass ihr

letzter Wohnsitz in der Provinz Kosovo war. Personen mit letztem Wohnsitz ausserhalb Kosovos, d.h. aus dem übrigen Gebiet der Bundesrepublik Jugoslawien (BRJ), sind damit von dieser Massnahme grundsätzlich ausgeschlossen. Seitens der Bundesbehörden wurde von Anfang an klargestellt, dass Straffällige, selbst wenn sie aus der Provinz Kosovo stammen, in unserem Land grundsätzlich kein auch nur vorübergehendes Gastrecht geniessen sollen. In seiner Weisung über die Regelung der gruppenweisen vorläufigen Aufnahme bestimmter Personengruppen jugoslawischer Staatsangehöriger mit letztem Wohnsitz in der Provinz Kosovo vom 4. Mai 1999 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) festgehalten, dass Personen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder in schwer wiegender Weise verletzt haben, von der gruppenweisen vorläufigen Aufnahme ausgeschlossen sind. Darunter fallen schwere oder wiederholte Zuwiderhandlungen gegen Strafbestimmungen, namentlich gegen das Betäubungsmittelgesetz und das Strafgesetzbuch. Diese Personen sind auch nach Meinung der Bundesbehörden so rasch als möglich in ihr Herkunftsland zurückzuschaffen.

Probleme im Wegweisungsvollzug bezüglich BRJ bestehen nicht erst seit Mitte März 1999, als kriegerische Ereignisse in ihrem Staatsgebiet sowie die Vertreibung der in Kosovo wohnhaften Bevölkerung albanischer Ethnie diesen Vollzug zum Erliegen brachten. Bereits vor Inkrafttreten des Rückübernahmeabkommens mit der BRJ am 1. September 1997 war die Rückschaffung von Angehörigen dieses Staats, namentlich von abgewiesenen Asylbewerbern, kaum mehr oder nur mit erheblicher Mühe möglich. Erst mit dem erwähnten Abkommen konnten Straffällige unter Mitwirkung der Behörden der BRJ wieder in grösserer Zahl in ihr Heimatland zurückgeführt werden. Das Abkommen ist zwar formell noch in Kraft; aber auch nach Abschluss der Kriegshandlungen besteht zufolge der tatsächlichen Unmöglichkeit, Wegweisungen gegenüber jugoslawischen Staatsangehörigen zu vollziehen, faktisch ein Ausschaffungsstopp, dessen Ende nicht absehbar ist. Immerhin wurden die Bundesbehörden seitens der kantonalen Vollzugsorgane in jüngerer Vergangenheit wiederholt aufgefordert, Alternativen zu den früher bestehenden Vollzugsmöglichkeiten zu schaffen.

Zum derzeitigen Vollzugsstopp kommen die generellen Vollzugsprobleme hinzu. Wie hinlänglich bekannt ist, scheitern Ausschaffungen oft an den fehlenden Reisepapieren bzw. an nicht offen gelegten Identitäten. Dies kann auch bei mutmasslichen Angehörigen der BRJ zur Verhinderung oder Verzögerung der Ausschaffung führen. Dieses Problem wird sich im Übrigen bei den jetzt in unserem Land Zuflucht Suchenden noch verschärfen, wurden diesen doch bei der Ausreise aus der BRJ in vielen Fällen sämtliche Identitätspapiere abgenommen und wurden seitens der serbischen Behörden die Einwohnerregister der kosovarischen Bevölkerung vernichtet. Im Übrigen bestehen Vollzugsprobleme nicht nur bezüglich der BRJ. Auch bei andern Staaten, namentlich Schwarzafrikas, sind häufig Vollzugsdestinationen infolge kriegerischer Ereignisse während kürzerer oder längerer Zeit blockiert.

Völkerrechtlich ist kein Staat verpflichtet, Personen bei sich aufzunehmen, die nicht seine Bürger sind oder die von ihm nicht als solche anerkannt werden. Damit entfallen ohne die Zustimmung der Nachbarstaaten der BRJ grundsätzlich Rückschaffungen dorthin. Eine solche Lösung wäre allenfalls auf staatsvertraglicher Grundlage zu suchen. Dies entzieht sich indessen kantonaler Einflussnahme, da hiefür ausschliesslich der Bund zuständig ist. Die Erarbeitung solcher Lösungen dürfte schwierig und ein Ergebnis wohl kaum rasch zu erzielen sein. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Nachbarstaaten der BRJ wenig Interesse daran zeigen, Bürger eines andern Staats bei sich aufzunehmen, die bei uns unerwünscht sind, zumal sie auf Grund der bei ihnen herrschenden Flüchtlingsproblematik an sich bereits ausserordentlich stark belastet und gefordert sind. Zudem dürften sich für diese Staaten ähnliche innenpolitische Vorbehalte ergeben, wie dies bei uns der Fall wäre, wenn die Schweiz mit einem solchen Ansinnen konfrontiert würde.

Den Mitteilungen des Bundesrates zu seinen Kosovo betreffenden Beschlüssen vom 23. Juni 1999 ist zu entnehmen, dass er die Wiederaufnahme der Rückschaffungen straffälliger Personen, sobald dies technisch wieder möglich ist, als ein vordringliches Anliegen betrachtet. Seitens der Direktion für Soziales und Sicherheit wurde mit Schreiben vom 23. Juni 1999 der Vorsteherin des EJPD die Problematik des bestehenden Ausschaffungsstopps sowie die Idee einer Rückführung solcher Personen in Nachbarstaaten der BRJ unterbreitet. Weiter gehende Handlungsmöglichkeiten für den Regierungsrat bestehen nicht.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, die beiden Postulate nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi